

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.06.2014
BV-0052/2014
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	19.06.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	17.07.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft auf Vorschlag der Fraktionen.

Name	Fraktion	Stellvertreter
Wolfgang Rost	CDU	
Thomas Pfeffer (Piraten)	CDU	
Ramona Müller	FWG/Piraten	Johannes Könitz
Bernhard Niebuhr	FDP	Cornelia Dorendorf
Ulrich Dürrmann	LUB	Jürgen Herrmann
Reinhard Lüder	SPD	Margitta Pape
Peter Kluß	Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes	Heidrun Gehrman

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

EigBG, § 8 – Betriebsausschuss

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr namentlich bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr namentlich bestimmte Vertreterin ist stimmberechtigter Vorsitzender oder stimmberechtigte Vorsitzende des Betriebsausschusses.

(3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestellt. Kommt eine Einigung über deren Bestellung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Bestimmung der Mandatsträger nach Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens doppelt soviel Vorschläge wie Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen sind. Der Gemeinderat kann die Vorschlagsliste ergänzen.

Beschließende Ausschüsse nach § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Rechtsgrundlage

KVG LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben, Satzung des EB Wowi, Eigenbetriebsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

		Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN betreffende Buchungsstelle				

Anlagen
keine